

Merkblatt

Mündigkeitsalter 18

1. Gesetzliche Grundlagen

- ◆ ZGB Art. 13 und 14
- ◆ OR Art. 345 Abs. 2, Art. 346 Abs. 2 lit. b, Art. 346a Abs. 2,
- ◆ nGS 681 § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4

2. Grundsatz

Am 1. Januar 1996 ist der neue Art. 14 des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft getreten. Danach ist mündig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das bedeutet, dass urteilsfähige Jugendliche mit 18 Jahren voll handlungsfähig werden. Sie können demnach beliebige Rechtsgeschäfte abschliessen und werden daraus verpflichtet. Die elterliche Gewalt bzw. die Vormundschaft erlischt, und die jungen Erwachsenen können selbstständig über ihre Lebensführung entscheiden.

3. Auswirkungen auf das Lehrverhältnis

Werden Lernende im Laufe der betrieblichen Grundbildung mündig oder treten diese bereits als Mündige an, sind, da sie als Mündige ihr eigener gesetzlicher Vertreter sind, folgende Punkte zu beachten:

- 3.1 Grundsätzlich bestimmen die mündigen Lernenden, wann und wo ihre Eltern einzubeziehen sind.
- 3.2 Den Entscheid über den Abschluss, die Änderung oder die Auflösung des Lehrvertrages können Lernende mit dem vollendeten 18. Altersjahr selbstständig, ohne Mitwirken der Eltern bzw. der Vormundschaftsbehörde fällen. Die Mitunterzeichnung durch eine gesetzliche Vertretung entfällt.

- 3.3 Ausbildungsbericht und Zeugnis sind der gesetzlichen Vertretung bis zum 18. Altersjahr zur Kenntnis zu bringen. Lernende mit vollendetem 18. Altersjahr können selbstständig unterzeichnen.
- 3.4 Ab dem 18. Altersjahr können Lernende die Entschuldigungen für ihre Absenzen selber unterzeichnen. Die verantwortliche Berufsbildungsperson bleibt jedoch bei Schulversäumnissen nach Weisung der Berufsfachschule weiterhin zur Mitunterzeichnung der Entschuldigungen verpflichtet.
- 3.5 Lehrbetrieb und Berufsfachschule haben bei Lernenden mit vollendetem 18. Altersjahr nicht das Recht, den Einbezug der Eltern bzw. der Vormundschaftsbehörde zu verlangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Einladungen bzw. Aufgebotsen zu einer Besprechung den Lernenden eine Einladungskopie für die Eltern mitzusenden, wobei es dann dem freien Entscheid der Lernenden überlassen ist, ob er/sie die Eltern miteinbeziehen will oder nicht. Bei bedeutenden schulischen Problemen hat die Berufsfachschule die Pflicht, mit dem Lehrbetrieb (Vertragspartner) Kontakt aufzunehmen. Für alle Beteiligten gilt, dass Probleme aus dem Lehrverhältnis dem zuständigen Amt für Berufsbildung zu melden sind.
- 3.6 Bei Auskünften gegenüber den Eltern ist die gleiche Praxis wie bisher angezeigt. Datenschutz und gesunder Menschenverstand sollen sich vereinbaren lassen.
- 3.7 Bei Lernenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt das Wohnsitzprinzip. Sind sie in der Schweiz wohnhaft, gilt das Mündigkeitsalter 18. Praktische Auswirkungen hat dies lediglich bei Lernenden aus Österreich (Mündigkeitsalter 19). Bei Grenzgängern gilt hingegen die Regelung des Herkunftsstaates.

4. Auswirkungen auf das Anstellungsverhältnis

Auf die im Zusammenhang mit einem Lehrverhältnis relevanten Bestimmungen im Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch hat die Änderung des Mündigkeitsalters keinen Einfluss, namentlich nicht in folgenden Punkten:

- ◆ Ferienregelung (Ferienanspruch 5 Wochen bis zum vollendetem 20. Altersjahr)
- ◆ Bestimmungen des Jugendurlaubes
- ◆ Unterhaltspflicht der Eltern gemäss Art. 272 ZGB

Amt für Berufsbildung

April 2010